

Gemeinde Ragösen

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: RAG-BV-011/2005 Aktenzeichen: Datum: 05.04.2005 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bürgermeisterbereich												
Betreff: Auflösung des Wasserverbandes Westfläming mit Ablauf des 30.06.05 und Eingliederung in den Abwasserzweckverband Elbe-Fläming per 01.07.05													
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
Mitglieder		Abstimmungsergebnis											
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.								
18.04.2005 Gemeinderat Ragösen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 16.6%; height: 20px;"></td> <td style="width: 16.6%;"></td> </tr> </table>												

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ragösen beschließt die Auflösung des Wasserverbandes Westfläming durch die Eingliederung in den Abwasserzweckverband Elbe-Fläming.

Der Gemeinderat Ragösen bevollmächtigt seinen Vertreter, in der Versammlung für die Auflösung des Wasserverbandes Westfläming mit Ablauf des 30.06.2005 und der Eingliederung in den Abwasserzweckverband Elbe-Fläming per 01.07.2005 zuzustimmen.

Dr. Reiche
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Entsprechend des § 14 Abs. 1 GKG – LSA und des § 18 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Westfläming (Auflösung des Verbandes) kann die Verbandsversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Auflösung des Verbandes beschließen.

Der Verbandsvertreter der Gemeinde Ragösen ist entsprechend zu bevollmächtigen.

Gesetzliche Grundlage

§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des LSA

§ 18 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Westfläming

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: X Nein:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: Einsparung von Verwaltungsaufwand und weiteren Kosten